

Bedingungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Finanzierung von Ausbildungsbeihilfen für Medizinstudierende, die sich verpflichten, nach Abschluss ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin in Gebieten mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen außerhalb der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Radebeul, vor allem jedoch im ländlichen Raum, hausärztlich tätig zu werden.

Programm „Ausbildungsbeihilfe“

1. Zweck der Ausbildungsbeihilfe

Im Freistaat Sachsen können je 20 Studierende, die in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 ein Studium der Humanmedizin beginnen, eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluss ihres Studiums und einer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Freistaat Sachsen, in Gebieten mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf außerhalb der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Radebeul, vor allem jedoch im ländlichen Raum, hausärztlich tätig zu werden.

Es ist vorgesehen, das Programm auch für Studierende durchzuführen, die ihr Studium jeweils im Jahr 2017 bzw. 2018 beginnen. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Um besonders längerfristig zu erwartende Versorgungsprobleme zu vermeiden, unterstützt der Freistaat Sachsen im Rahmen der Daseinsvorsorge die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen), die den Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung hat.

2. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Durchführung des Programms „Ausbildungsbeihilfe“ ist die KV Sachsen. Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem SMS und der KV Sachsen geregelt.

3. Bewerbungsvoraussetzungen

3.1 Für die Ausbildungsbeihilfe kann sich bewerben, wer

- a) für ein Studium im Fach Humanmedizin an einer deutschen Hochschule erstmals in den Jahren 2013 bzw. 2014 bzw. 2015 bzw. 2016 immatrikuliert ist und
- b) bereit ist, einen den Förderbedingungen entsprechenden Vertrag mit der KV Sachsen abzuschließen, in dem er sich verpflichtet, hausärztlich in Gebieten mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf tätig zu werden.

3.2 Die Bewerbung mit vollständigen Unterlagen soll bis spätestens 15. November für das jeweilige Studienjahr an die

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Programm „Ausbildungsbeihilfe“
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

gerichtet werden.

Haben sich bis zum 15. November für das jeweilige Studienjahr weniger als 20 Studierende deutscher Hochschulen um einen Platz im Programm Ausbildungsbeihilfe beworben, kann eine erneute Bewerbungsfrist, längstens bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres, gesetzt werden.

Sofern die Bewerbungsfrist verlängert wird, können sich für das aktuelle Studienjahr ergänzend auch Studierende als „Nachrücker“ bewerben, die im 2. bis 6. Fachsemester im Fach Humanmedizin an einer deutschen Universität immatrikuliert sind.

Scheiden Empfänger/-innen während des laufenden Programms aus, können diese Plätze soweit der Bezugszeitraum noch geeignet erscheint, den Zweck der Ausbildungsbeihilfe zu erreichen, für die Restlaufzeit an höhere Fachsemester vergeben werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3.3 Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsschreiben (inklusive der Angabe, auf welchem Weg vom Programm „Ausbildungsbeihilfe“ Kenntnis erlangt worden ist)
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Lebenslauf
- Bescheinigungen oder Zeugnisse über berufsnahe Ausbildungen oder Praktika im sozialen und/oder medizinischen Bereich
- Erklärung des Bewerbers zur Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit einer Patenschaftspraxis (die vom Bewerber und der Patenpraxis unterschriebene Erklärung kann nachgereicht werden).

Aus dem Bewerbungsschreiben soll die besondere Motivation des Bewerbers hervorgehen, warum er im ländlichen Raum Sachsens hausärztlich tätig sein will. Außerdem ist in dem Schreiben darzulegen, dass der Bewerber seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen hat. Dazu können auch Erklärungen bzw. Unterlagen eingereicht werden.

4. Entscheidung über die Bewerbung

- a) Die Entscheidung über die zu fördernden Medizinstudierenden trifft die KV Sachsen auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
- b) Die Ausbildungsbeihilfe wird vorrangig Studierenden gewährt, die an den Universitäten in Dresden und Leipzig immatrikuliert worden sind und ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen haben. Die Bewerbung von Erstsemesterstudierenden wird auch im Fall einer erneuten Bewerbungsfrist vorrangig behandelt.
- c) Mit den ausgewählten Bewerbern schließt die KV Sachsen einen Vertrag auf Grundlage der Bedingungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Finanzierung von Ausbildungsbeihilfen für Medizinstudierende ab.

5. Ausbildungsbeihilfe

- a) Die Ausbildungsbeihilfe wird ab dem Monat der eingereichten vollständigen Bewerbung, frühestens jedoch ab dem 1. Oktober und längstens für die Dauer der Regelstudienzeit im Fach Humanmedizin gewährt. Die Ausbildungsbeihilfe beträgt monatlich 1.000 Euro.
- b) Die Ausbildungsbeihilfe wird jeweils für den laufenden Monat zum Monatsende und auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

6. Allgemeine Pflichten der Medizinstudierenden

Der Medizinstudierende verpflichtet sich:

- a) sein Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Universitäre Zusatzangebote, die im Fach Allgemeinmedizin angeboten werden, sind zu nutzen. Im Praktischen Jahr soll das Wahltertial Allgemeinmedizin absolviert werden. Änderungen, die Einfluss auf die Umsetzung des Programms haben, sind durch den Medizinstudierenden der KV Sachsen unverzüglich mitzuteilen. Das Nähere regelt der Vertrag zwischen der KV Sachsen und dem Medizinstudierenden.
- b) innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin nach gültiger Weiterbildungsordnung zu beginnen, die zur entsprechenden Teilnahme als Hausarzt an der vertragsärztlichen Versorgung auf Basis dieser absolvierten Weiterbildung berechtigt. Die Weiterbildung soll in der Regelweiterbildungszeit absolviert werden. Die ambulanten Weiterbildungsabschnitte sind im Freistaat Sachsen, außerhalb der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Radebeul zu absolvieren, soweit Weiterbildungsplätze vorhanden sind. Die Absolvierung einer Zusatzweiterbildung auf Antrag ist förderunschädlich, wenn sie eine sinnvolle inhaltliche Vertiefung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin darstellt. In diesem Fall verlängert sich die Bindefrist nach Buchstabe e) um ein halbes Jahr.
- c) die erforderlichen Nachweise fristgerecht vorzulegen.
- d) Änderungen seiner Wohnanschrift der KV Sachsen unverzüglich mitzuteilen.
- e) innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Facharztprüfung für die Dauer von sechs Jahren, mindestens jedoch einem Jahr pro angefangenem Finanzierungsjahr, als Hausarzt mit grundsätzlich vollem Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeitanzstellung an der vertragsärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen, außerhalb der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Radebeul, vor allem jedoch im ländlichen Raum, teilzunehmen. Eine Zuweisung zu einem bestimmten Gebiet erfolgt dabei nicht.

Die Bindefrist verlängert sich, wenn die hausärztliche Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt wird. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet die KV Sachsen, sie darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

7. Studienbezogene Praktika

- a) Der Medizinstudierende verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Ausbildungsbeihilfe eine Patenschaft mit einer anerkannten hausärztlichen Patenschaftspraxis im Bereich der KV Sachsen einzugehen. Die KV Sachsen benennt Patenschaftspraxen im Freistaat Sachsen, in denen die Medizinstudierenden das Praktikum absolvieren können. Damit ein Einblick in die Tätigkeit des Arztes für Allgemeinmedizin in ländlichen Gebieten genommen werden kann, hat der Einsatz in den Patenschaftspraxen vorrangig in ländlichen Gebieten zu erfolgen. Ein Einsatz in den

Städten, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Radebeul kann nur dann erfolgen, wenn nicht genügend Patenschaftspraxen in ländlichen Gebieten zur Verfügung stehen. Eine Absolvierung der Patenschaftstage in der elterlichen Praxis ist nicht zulässig.

- b) Pro Studienjahr sind mindestens 24 Patenschaftstage (durchschnittlich 2 Tage pro Kalendermonat) zu absolvieren. Ein Arbeitstag umfasst durchschnittlich sechs volle Stunden, ohne Berücksichtigung von Pausenzeiten. Die Patenschaftstage können zusammenhängend in mehreren Blöcken absolviert werden. Die Absolvierung des zweiwöchigen Blockpraktikums Allgemeinmedizin, der hausärztlichen Famulatur und des Wahlterials Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr können auf die Patenschaftstage angerechnet werden. Im begründeten Einzelfall (zum Beispiel Schwangerschaft) ist eine zeitlich befristete Reduzierung der Patenschaftstage auf Antrag möglich.
- c) Über die abgeleisteten Patenschaftstage ist der KV Sachsen jährlich bzw. bei einem Wechsel der Patenschaftspraxis ein von dem Arzt der Patenschaftspraxis bestätigter Nachweis vorzulegen.

8. Einstellung bzw. Aussetzung der Zahlungen

8.1 Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe wird eingestellt, wenn der Medizinstudierende seine Verpflichtungen aus dem Fördervertrag nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) die Höchstdauer der Ausbildungsbeihilfe erreicht ist,
- b) der Medizinstudierende das Studium abbricht oder exmatrikuliert wird,
- c) der Medizinstudierende sich nicht den entsprechenden Prüfungen unterzieht oder diese endgültig nicht besteht,
- d) der Medizinstudierende die notwendigen Nachweise nicht fristgemäß erbringt bzw. sie nicht innerhalb von zwei Monaten nachreicht,
- e) die erforderlichen studienbegleitenden Praktika in der Patenschaftspraxis nicht geleistet werden.

Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe kann in begründeten Fällen wieder aufgenommen werden, soweit die Erfüllung des Vertrages noch gewährleistet und absehbar ist.

8.2 Die Zahlung wird ausgesetzt, wenn:

- a) das Studium länger als drei Monate wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit unterbrochen wird,
- b) das Studium aus einem anderen Grunde unterbrochen wird.

In den Fällen des Buchstaben b kann das Studium insgesamt für die Dauer von 12 Monaten unterbrochen werden. Bei Unterbrechungen nach Buchstaben a wird der Förderzeitraum unterbrochen und läuft nach Aufnahme des Studiums weiter. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass das SMS die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stellt. Erfolgt eine Unterbrechung des Studiums gemäß Buchstabe b, läuft der Förderzeitraum weiter.

9. Rückzahlung der Ausbildungsbeihilfe

9.1 Die Ausbildungsbeihilfe ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn:

- a) der Medizinstudierende die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
- b) der Medizinstudierende das Studium abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird,

- c) einen nach der Approbationsordnung vorgeschriebenen Prüfungsabschnitt endgültig nicht besteht,
 - d) die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin nicht absolviert,
 - e) die Nachweis- und Anzeigepflichten (unter anderem jährliche Bescheinigung der Weiterbildungsstätte, Vorlage einer beglaubigten Kopie der Anerkennungsurkunde nach bestandener Facharztprüfung) nicht termingerecht erfüllt und nicht innerhalb von zwei Monaten nachholt,
 - f) nach Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin nicht innerhalb von sechs Monaten in Sachsen in Gebieten mit besonderem ärztlichen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen, außerhalb der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Radebeul, vor allem jedoch im ländlichen Raum, hausärztlich tätig wird oder die Tätigkeit vor Ablauf der Bindefrist beendet.
- 9.2 Ist die Ausbildungsbeihilfe zurückzuzahlen, hat der Medizinstudierende, der Arzt bzw. der Facharzt die Ausbildungsbeihilfe vom Empfang der einzelnen Leistungen an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 5 vom Hundert zu verzinsen.
- 9.3 Die Ausbildungsbeihilfe kann auf Antrag und nach Festsetzung durch die KV Sachsen auch in mehreren Teilbeträgen zurückgezahlt werden.
- 9.4 Die Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich entsprechend der Dauer der ausgeübten Tätigkeit, falls die volle Bindefrist wegen zurechenbaren Verhaltens des Facharztes nicht erreicht wird.

10. Sonstiges

Medizinstudierende, die bereits Leistungen vergleichbarer Förderprogramme beziehen, können keine Leistungen nach diesem Programm in Anspruch nehmen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Ausbildungsbeihilfe hat der Bewerber in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Bedingungen treten am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bedingungen vom 1. Oktober 2014 außer Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.